

**Die Senatorin für Klimaschutz,
Umwelt, Mobilität, Stadtentwick-
lung und Wohnungsbau**

**Umverlegung eines Gewässers (Graben) auf dem
Betriebsgrundstück der ArcelorMittal Bremen GmbH**

Vorprüfung der UVP-Pflicht

1 Allgemeines:

- Vorhabenträgerin:
ArcelorMittal Bremen GmbH
- Vorhaben:
Grabenverlegung im Bereich Gleisbogen
- Kurzbeschreibung:
Für die Herstellung einer Lagerfläche auf dem Betriebsgrundstück ist die Verlegung eines Grabens erforderlich
- Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:
 - Antrag der Vorhabenträgerin vom 17.08.2021 mit Erläuterungsbericht und Darstellung der wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten.
 - Übersichtslageplan
 - Lageplan.

2 Rechtsgrundlagen

Für die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ist gemäß §§ 67 und 68 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Planfeststellung erforderlich.

Nach § 5 Absatz 1 UVPG ist auf Antrag des Vorhabenträgers bzw. nach Abgabe der Unterlagen auf Antrag eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 7 UVPG um ein Vorhaben, für welches hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

Eine UVP ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge haben kann.

3 Umweltauswirkungen

Der Vorhabenträger hat am 17.08.2021 Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht mit einer Beschreibung des Vorhabens vorgelegt. Das Vorhaben wurde anhand dieser Antragsunterlagen sowie der Darstellung der wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten bewertet.

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein Vorhaben mit **allgemeiner** Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Gem. § 7 Abs. 1, S. 1 und 2 UVPG erfolgt die Prüfung anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Die Vorprüfung ergibt folgendes:

Aufgrund der Größe des Vorhabens sind mit der Maßnahme nach Einschätzung der Zulassungsbehörde keine wesentlichen Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, auf Boden und Flächen verbunden.

Durch die Maßnahme sind weiterhin keine wesentlichen Auswirkungen auf Gewässer, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten. Das Vorhaben liegt in keinem Schutzgebiet. Auf Grundlage einer Biototypenerfassung wurde festgestellt, dass es sich bei dem Gewässer um einen nährstoffreichen Graben handelt und um kein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG.

Da sich die Maßnahme im Innbereich befindet, findet die Eingriffsregelung keine Anwendung. Im Übrigen sind keine wesentlichen Auswirkungen im Sinne des UVPG verbunden.

4 Abschließende Gesamteinschätzung

Das Ergebnis der Vorprüfung ergibt nach überschlägiger Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, dass gemäß § 7 Abs.1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht besteht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Zudem ist die Feststellung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie wird hiermit durch Bekanntmachung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Im Auftrag



Winkelmann